

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgelegt, der am 22. September 2016 in 1. Lesung im Bundestag beraten wurde (BT-Drs. 18/9416). Durch den Gesetzentwurf werden blinde und sehbehinderte Menschen in besonderer Weise betroffen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl II 2008, 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens: BGBl II 2009, 818) verpflichtet dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, die elektronisch bereit gestellt werden oder zur Nutzung offen stehen, zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (Art. 4, 9, 13 und 27 UN-BRK). Diese Vorgaben sind nach Art. 13 Abs. 1 UN-BRK auch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und andere gerichtliche Vorverfahren umzusetzen. Trotz der Ausführungen zur Barrierefreiheit in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9416, Begründung, Allg. Teil, II) wird der Gesetzentwurf diesen Vorgaben bisher nicht gerecht. Er ist daher um die erforderlichen Regelungen zur Barrierefreiheit zu ergänzen.

II. Erforderliche Regelungen zur Verwirklichung von Barrierefreiheit

1. Elektronische Akten und Akteneinsicht

(a) Barrierefreiheit elektronischer Akten

Durch die Einführung elektronischer Akten sind blinde und sehbehinderte Menschen - sei es in ihrer Berufsausübung, sei es in der Wahrnehmung ihrer Rechte - auf ganz unterschiedliche Weise betroffen: als blinde oder sehbehinderte Staatsanwälte oder Richter, als blinde oder sehbehinderte Strafverteidiger oder Rechtsanwälte oder als blinde oder sehbehinderte Personen, die Beteiligte eines Straf- oder Bußgeldverfahrens werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gebietet es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, um ihre unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und anderen Vorverfahren, zu ermöglichen (Art. 13 Abs. 1 UN-BRK). Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren einschließlich der Vorgaben der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (ABl. Nr. L 142 S. 1) sind daher in gleicher Weise auch für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Blinde und sehbehinderte Menschen können elektronische Akten, elektronische Aktenbestandteile und elektronische Dokumente, einschließlich der elektronischen Akteneinsicht, nur dann nutzen, wenn die dafür erforderlichen Programme, Programmoberflächen und Programminhalte barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die zur Barrierefreiheit elektronischer Akten verpflichtet. Der vorgelegte Gesetzentwurf genügt diesen Vorgaben bisher nicht. Er sieht in § 32 Abs. 2 Satz 1 StPO-E, § 110a Abs. 2 Satz 1 StVollzG-E und § 110a Abs. 2 Satz 1 OWiG-E lediglich vor, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden ... technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen ... der Barrierefreiheit bestimmen. Dies genügt den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht. Bei diesen Vorschriften handelt es sich lediglich um eine bloße Ermächtigung an den Verordnungsgeber, in der Rechtsverordnung auch Anforderungen zur Barrierefreiheit festzulegen. Ob und in welchem Umfang der Verordnungsgeber dem entspricht, wird durch das Gesetz selbst nicht festgelegt. Dagegen sieht Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ausdrücklich vor, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bereits durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Erforderlich ist daher die Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung zur Barrierefreiheit elektronischer Akten in das Gesetz selbst. Eine solche Verpflichtung ist beispielhaft in § 12 Abs. 6 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 398) enthalten (siehe: www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9764730496297). Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs soll hierdurch sichergestellt werden, dass die Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation nicht nur im Außenverhältnis mit den Verfahrensbeteiligten, sondern auch im Innenverhältnis zu den Beschäftigten hergestellt wird (Landtags-Drs. 5/13651, Seite 85 f.). Eine gleichlautende Vorschrift ist daher als § 32 Abs. 4 Satz 1 StPO-E auch in den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen aufzunehmen:

§ 32 Abs. 4 Satz 1 StPO-E (neu)

„Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“

Zu ergänzen ist diese Vorschrift um folgenden

§ 32 Abs. 4 Satz 2 StPO-E (neu)

„Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.“

Nur so wird sichergestellt, dass sowohl im Bund als auch in den einzelnen Bundesländern inhaltsgleiche Standards zur Barrierefreiheit zugrunde gelegt werden. Auch § 191a Abs. 3 letzter Satz GVG verweist bereits auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

Gleichlautende Regelungen sind auch als § 110a Abs. 4 StVollzG-E sowie § 110a Abs. 5 OWiG-E - und soweit der Gesetzgeber der Empfehlung des Bundesrates zur verbindlichen Einführung elektronischer Akten auch für andere Gerichtsbarkeiten folgt (BR-Drs. 236/16 - Beschluss, unter Nr. 2), auch für die davon betroffenen Prozessordnungen - in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

(b) Barrierefreie elektronische Akteneinsicht

Nach § 32f Abs. 1 Satz 1 StPO-E wird die Einsicht in elektronische Akten durch Bereithalten der Akte zum Abruf gewährt. Auf Antrag wird Akteneinsicht nach § 32f Abs. 1 Satz 2 StPO-E auch durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt. Nach § 110c Satz 1 OWiG-E gilt § 32f StPO-E im Bußgeldverfahren entsprechend.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-FördG) vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I 2013, S. 3786) wurde die Vorschrift des § 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit Wirkung zum 1. Juli 2014 neugefasst. Sie enthält mit den Sätzen 3 und 4 seither eine Regelung, die die Barrierefreiheit der elektronischen Akteneinsicht gewährleisten soll. Ist einer blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann diese verlangen, dass ihr die Akteneinsicht barrierefrei gewährt wird (§ 191a Abs. 1 Satz 3 GVG). Der gleiche Anspruch steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die beispielsweise als Rechtsanwalt oder Beistand von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist (§ 191a Abs. 1 Satz 4 GVG).

Da Akteneinsicht auch durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt werden kann (§ 32f Abs. 1 Satz 2 StPO-E), ist sicherzustellen, dass Akteneinsicht in diesen Fällen auch blinden und sehbehinderten Menschen möglich ist. Barrierefreie elektronische Akten und barrierefreie elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Menschen nur dann zugänglich, wenn auch die entsprechenden technischen Hilfsmittel (Screenreader, Screenmagnifier, ...) vorhanden sind. Die Vorschrift des § 191a Abs. 1 GVG ist daher - nach dem Vorbild von § 186 Abs. 1 Satz 2 GVG - durch Einfügung eines weiteren Satzes vor dem bisherigen Satz 5 wie folgt zu ergänzen:

§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG (neu)

„Erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht in Diensträumen, sind durch die Akteneinsicht gewährende Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) die hierfür geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.“

Hierdurch wird sichergestellt, dass eine barrierefreie Akteneinsicht auch in Diensträumen ermöglicht wird.

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Mit der Einführung der sicheren Übermittlungswege durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 hat der Gesetzgeber zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zugleich die Vorschrift des § 191a GVG in Absatz 1 neugefasst und einen neuen Absatz 3 eingefügt. Hierdurch wollte der Gesetzgeber die Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten auch für blinde und sehbehinderte Menschen umfassend sicherstellen (siehe Löwe-Rosenberg, StPO, Großkommentar, 26. Aufl. 2013, Band 12, Nachtrag, § 191a GVG, Rn 1, 4 und 8 f.; Müller-Teckhof, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, MMR 2014, 95 (99 f.) und die 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 13.06.2013 (Plenarprotokoll 17/246, Seite 31453 und 31677 ff.) sowie BT-Drs. 17/13948, Seite 47, 48 f. und 54 f.).

Der Tatbestand des § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG beschränkt nach seinem Wortlaut das Recht einer blinden oder sehbehinderten Person, Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form einzureichen, bisher auf die Einreichung bei Gericht. Und der Anspruch einer blinden oder sehbehinderten Person auf Zugänglichmachung von Schriftsätzen und anderen Dokumenten aus § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG besteht bisher nur für gerichtliche Verfahren. Der Wortlaut der beiden Vorschriften ist daher so zu ergänzen, dass auch die Staatsanwaltschaft in den Anwendungsbereich der Regelungen einbezogen wird. Hierzu sind in § 191a Abs. 1 Satz 1 das Wort „Gericht“ durch die Worte „Gerichten und Staatsanwaltschaften“ zu ersetzen und in § 191a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „gerichtlichen“ die Worte „oder staatsanwaltlichen“ einzufügen, so dass § 191a Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG zukünftig folgende Fassung erhalten:

§ 191a Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG (neu)

„Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei **Gerichten und Staatsanwaltschaften** einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen **oder staatsanwaltlichen** Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden.“

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben des § 191a GVG auch durch die Staatsanwaltschaft (und über die Verweisung in § 46 Abs. 1 und 2 OWiG auch für die Bußgeldbehörden) zu beachten sind.

soweit in den Kommentaren zu § 191a Abs. 1 GVG schon heute die Auffassung vertreten wird, dass die Vorschrift nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren gilt (Löwe-Rosenberg, StPO, Großkommentar, 26. Aufl. 2013, Band 12, Nachtrag, § 191a GVG, Rn 4; Hannich, Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 191a GVG, Rn 1; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Kommentar, 57. Aufl. 2014, § 191a GVG, Rn 1 sowie Kissel/Mayer, GVG, Kommentar, 7. Aufl. 2013, § 191a GVG, Rn 5, unter Verweis auf die Gesetzgebungsmaterialien in BT-Drs 14/9266, S. 41), ist dies schon aus Gründen der Klarstellung auch in den Gesetzeswortlaut selbst aufzunehmen.

3. Elektronische Formulare

Nach § 32c Satz 1 StPO-E kann die Bundesregierung für das Strafverfahren zukünftig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen (§ 32c Satz 3 StPO-E). Eine inhaltlich gleichlautende Vorschrift enthält der Gesetzentwurf in § 110b OWiG-E für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 2013, S. 3786) wurde die Vorschrift des § 191a GVG u.a. im Hinblick auf die Einführung elektronischer Formulare um einen Absatz 3 ergänzt. Er sieht in Satz 1 (der seit 1. Juli 2014 geltenden Fassung) bzw. in Satz 3 (der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) in enumerativer Aufzählung von § 130c ZPO, § 14a FamFG, § 46f ArbGG, § 65c SGG, § 55c VwGO und § 52c FGO vor, dass elektronische Formulare blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen sind.

Um sicherzustellen, dass diese Regelung auch auf das Verfahren in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet, ist die in § 191a Abs. 3 GVG enthaltene Aufzählung um die Vorschriften des **§ 32c StPO-E** und des **§ 110b OWiG-E** zu ergänzen oder - losgelöst von der enumerativen Aufzählung - sprachlich so zu fassen, dass sie künftig in allen Fällen der Einführung elektronischer Formulare Anwendung findet.

§ 191a Abs. 3 GVG (neu)

„... Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung, **§ 32c der Strafprozessordnung, § 110b des Ordnungswidrigkeitengesetzes**), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen.

...“

4. Elektronische Signatur und De-Mail

Um bei der Verwendung elektronischer Dokumente dem Schriftformerfordernis zu entsprechen, sieht § 32a Abs. 3 StPO-E vor, dass elektronische Dokumente entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Abs. 4 StPO-E einzureichen sind oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein müssen. Dies soll nach § 110c OWiG-E auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten.

Neben der Nutzung der sicheren Übermittlungswege nach § 32a Abs. 4 StPO-E sowie § 32a Abs. 4 StPO-E i.V.m. § 110c OWiG-E behält die qualifizierte elektronische Signatur damit eine zentrale Bedeutung. Außerdem muss die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur auch für blinde oder sehbehinderte Staatsanwälte, Richter oder Rechtspfleger (siehe § 32b Abs. 1 StPO-E) möglich sein. Das Signaturgesetz enthält derzeit keine Regelung zur Barrierefreiheit der qualifizierten elektronischen Signatur. Die hierzu vorhandenen Verfahren sind bisher nicht barrierefrei, so dass die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen daran bislang nicht gewährleistet ist.

In Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es hierzu in Abs. 2 Buchstabe b) UN-BRK ausdrücklich: „Die Vertragsstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) UN-BRK nimmt insoweit ausdrücklich auch den Gesetzgeber in die Pflicht.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist daher um einen weiteren Artikel zu ergänzen, durch den der nachfolgende § 14a in das Signaturgesetz (SigG) eingefügt wird:

„§ 14a SigG Barrierefreiheit

Zertifizierungsdiensteanbieter haben ihre Dienste und Produkte nach Maßgabe der aufgrund von § 12 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“

Für die elektronische Kommunikation mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Bußgeldbehörden übernimmt der Gesetzentwurf in § 32a Abs. 4 StPO-E und in §§ 32a Abs. 4 StPO-E i.V.m. § 110c OWiG die für die anderen Prozess- und Verfahrensordnungen bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 2013, S. 3786) eingeführten sicheren Übermittlungswege. Hierzu zählt u.a. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die siche-

re Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt (§ 32a Abs. 4 Nr. 1 StPO-E).

Die Nutzung von De-Mail-Diensten soll es der breiten Bevölkerung erleichtern, elektronische Dokumente an Gerichte und Behörden zu übermitteln oder von dieser zu erhalten. Die Nutzung von De-Mail-Diensten ist (trotz der technischen Empfehlungen in der TR-De-Mail des Bundesamtes für die Sicherheit der Informationstechnik - BSI TR 01201, Version 1.00, Ziffer 7.3 -) bisher nicht barrierefrei möglich. Ohne gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit werden blinde und sehbehinderte Menschen von der Teilnahme daran ausgeschlossen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist daher in Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) UN-BRK um einen weiteren Artikel zu ergänzen, durch den der nachfolgende § 8a in das De-Mail-Gesetz eingefügt wird:

„§ 8a De-Mail-Gesetz Barrierefreiheit

Akkreditierte Anbieter von De-Mail-Diensten haben ihre Dienste nach Maßgabe der aufgrund von § 12 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

Die seit dem 1. Juli 2016 auch in Deutschland geltende Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.08.2014, Seite 73 - 1149 sieht schon heute in ihrem Artikel 15 vor, dass Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Diese Regelung ist auch in das Signaturgesetz und das De-Mail-Gesetz aufzunehmen. Gleiches gilt für § 18 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes.

5. Justizportale im Internet

Schon heute nutzen Gerichte und Staatsanwaltschaften das Internet, um über ihre Aufgaben zu informieren, die Voraussetzungen für gerichtlichen Rechtsschutz darzulegen oder Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. Eine Vorschrift, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) in § 12 Abs. 1 BGG für die Internetauftritte und -angebote der Verwaltung enthält, fehlt für den Bereich der Justiz bisher. Zukünftig wird die Präsenz von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Internet und anderen öffentlichen Netzen weiter zunehmen, beispielsweise als Kommunikationsplattform zur Nutzung elektronischer Formulare (vgl. § 32c Abs. 1 Satz 3 StPO-E und § 110b Abs. 1 Satz 3 OWiG-E), für ein zentrales Akteneinsichtportal im Internet oder für elektronische Bezahlverfahren.

Der Gesetzentwurf ist daher - verfahrensordnungsübergreifend im Gerichtsverfassungsgesetz - um eine gesetzliche Regelung zu ergänzen, die zur Barrierefreiheit der Internetauftritte und –angebote der Justiz verpflichtet. Hierzu ist das Gerichtsverfassungsgesetz in § 191a wie folgt um einen Absatz 4 zu ergänzen:

§ 191a Abs. 4 GVG (neu)

„Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und –angebote von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die dem elektronischen Rechtsverkehr dienen, sowie die von ihr zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.“

Hierdurch wird sichergestellt, dass Internetportale und Internetangebote der Justiz auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

III. Zusammenfassung und Ergebnis

Den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Barrierefreiheit des elektronischen Zugangs zur Justiz und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften genügt der vorgelegte Gesetzentwurf bisher nicht.

Entsprechend dem zentralen Anliegen des Gesetzentwurfs, die elektronische Aktenführung für Straf- und Bußgeldverfahren verbindlich einzuführen, ist der Gesetzentwurf um eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Akten zu ergänzen. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung an den Verordnungsgeber, in einer Rechtsverordnung auch Anforderungen zur Barrierefreiheit festzulegen, reicht hierfür nicht. Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung durch das Gesetz selbst zu bestimmen. Der Gesetzentwurf ist daher um eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Akten zu ergänzen.

Um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, ist der Tatbestand des § 191a Abs. 1 GVG so zu ergänzen, dass die darin einer blinden oder sehbehinderten Person bisher nur gegenüber den Gerichten gewährten Rechte auch gegenüber der Staatsanwaltschaft gelten und eine barrierefreie Akteneinsicht auch dann gewährleistet ist, wenn sie durch elektronische Wiedergabe der Akte in Diensträumen gewährt wird. Außerdem ist die enumerative Aufzählung zur Einführung elektronischer Formulare in § 191a Abs. 3 GVG um die Vorschriften der § 32c StPO-E und 110b OWiG-E zu ergänzen.

Für die Internetportale und Internetauftritte der Justiz, beispielsweise zur Nutzung elektronischer Formulare (vgl. § 32c Abs. 1 Satz 3 StPO-E und § 110b Abs. 1 Satz 3 OWiG-E), ein zentrales Akteneinsichtsportal im Internet oder elektronische Bezahlverfahren, ist eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit in das Gesetz aufzunehmen.

Außerdem sind das Signaturgesetz und das De-Mail-Gesetz um Regelungen zu ergänzen, die die Anbieter dieser Dienste verpflichten, ihre Dienste barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Regelung zum elektronischen Personalausweis.

4. Oktober 2016

gez. Andreas Carstens
Richter am Finanzgericht

gez. Uwe Boysen
Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.